

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller der Gemeinde Büron

(Beschluss vom 19. Mai 2006)
Ausgabe vom 01. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliches	Seite 3
a) Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
b) Voraussetzungen	Seite 3
II. Gemeinderat, Verwaltung	Seite 5
a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen	Seite 5
b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung	Seite 5
c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung	Seite 6
d) Einbürgerungsgespräch	Seite 6
e) Antrag des Gemeinderates	Seite 6
f) Beschlussfassung durch Stimmberechtigte	Seite 7
III. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht	Seite 7
IV. Kosten der Einbürgerung	Seite 7
a) Gebühren der Gemeinde Büron	Seite 7
b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron	Seite 8
c) Kosten des Bundes und des Kantons	Seite 8
VI. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten	Seite 8
VII. Schlussbemerkungen	Seite 8

Bei Fragen erteilt die Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Tel. 041 935 40 40
Fax 041 935 40 49

Schalteröffnungszeiten

MO bis FR	08.00 - 11.30 Uhr
MO bis MI	14.00 - 17.00 Uhr
DO	14.00 - 18.00 Uhr
FR	13.00 - 16.00 Uhr

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Büron folgende Einbürgerungsrichtlinien:

I. Grundsätzliches

a) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (VBüG)
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (KBüG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (VKBüG)

b) Voraussetzungen

Aufenthaltsdauer und -status (Art. 9, 10, 18 und 33 BüG)

- Bei der Gesuchstellung muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin die Niederlassungsbewilligung (C Ausweis) besitzen.
- An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
 - einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis);
 - einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
 - einer vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte; oder
 - eines vergleichbaren Aufenthaltstitels
- Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Büron, 1 Jahr durchgehend (unmittelbar vor Gesuchseinreichung).
- Wohnsitz zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
 - sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
 - seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Der Kanton und die Gemeinde, in denen das Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug zuständig, wenn sie die materiellen Voraussetzungen gem. Art. 11 und 12 geprüft haben. Im Zeitpunkt des Entscheids über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die gesuchstellende Person den Wohnort gewechselt haben.
- Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein.
- Eine verheiratete Person kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat. (Art. 21 BüG).

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 19 Abs. 1a BüG und § 20 KBüG)

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als nicht erfolgreich integriert gelten Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit einem Eintrag im Strafregister.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§19 Abs. 1b und § 21 KBüG)

Die Bundesverfassung ist zu respektieren. Insbesondere dazu gehören die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Deutschkenntnisse (§19 KBüG und § 22 KBüG)

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mind. 5 Jahren die oblig. Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenz (B1 mündlich und schriftlich A2) bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 12 und 19 BÜG und § 23 KBüG)

Die gesuchstellende Person kann ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter decken oder zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in Aus- oder Weiterbildung ist. **Wer in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungs-verfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt diese Erfordernis nicht.** Ausnahme: Die Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt.

Förderung der Integration von Familienmitgliedern (Art. 12 BÜG und Art. 19 KBüG)

Beim Erwerb der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Büron oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen, müssen die Familienmitglieder einander unterstützen.

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen (§ 18 KBüG und Art. 11 BÜG)

Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut (Geografie, Politik, Historik, Gesellschaft usw.). Die Person nimmt am sozialen und kulturellen Leben der Büroner Gesellschaft teil und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.

Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§ 18 und Art. 25 KBüG)

Die gesuchstellende Person übt keinen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst aus.

II. Gemeinderat, Verwaltung

a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen

Erfüllt die gesuchstellende Person die Voraussetzungen wendet sie sich als Erstes zwecks Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister an das Regionale Zivilstandsamt Sursee. Nach erfolgreicher Aufnahme erhält die gesuchstellende Person den erforderlichen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher für das Einbürgerungsgesuch benötigt wird.

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird am Schalter der Gemeindeverwaltung an die gesuchstellende Person abgegeben. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden diese Richtlinien abgegeben.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person; diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre); zu bestellen beim Bundesamt für Justiz in Bern (www.strafregister.admin.ch).
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre); dieser ist beim Betreibungsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Tel. 041 925 02 02, info@basursee.ch anzufordern.
- Mind. drei Referenzen inkl. Telefonnummer; die Referenzgeber sind selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- Referenz-Angaben der Arbeitgeber (inkl. Telefonnummer); die Arbeitgeber sind selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- Lebenslauf in Textform von jeder Person ab 16 Jahren (nicht tabellarisch)
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- Sprachnachweis

*Alle Dokumente sind **im Original** beizulegen, bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auf der Gemeinde dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.*

b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche entgegen und prüft als erstes die formelle Voraussetzung (Wohnsitzerfordernis).

Wird diese nicht erfüllt, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen mit dem bereits aufgelaufenen Aufwand für die vorerwähnte Prüfung.

Wird die Wohnsitzerfordernis erfüllt, wird den Gesuchstellern der Kostenvorschuss (vergleiche Ziffer IV/b) in Rechnung gestellt. Allfällige fehlende Unterlagen werden gleichzeitig eingefordert.

Sobald der Kostenvorschuss bezahlt wurde, wird das Gesuch weiter bearbeitet. Die Gemeindeverwaltung leitet folgende Schritte ein:

- Einholen des Berichtes vom Amt für Migration und des Berichtes der Polizei
- allfällige interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung

c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung führt mit den Gesuchstellenden anhand des Einbürgerungsberichtes (Formular von der kantonalen Verwaltung) ein Gespräch durch. Dabei sind eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter und allenfalls eine weitere Person der Verwaltung für das Protokoll anwesend.

Bei diesem Gespräch wird insbesondere folgendes von den Gesuchstellenden erfasst:

- Erwerbstätigkeit
- Integration
- Lebenslauf

Die Gemeindeverwaltung leitet nach dem Erfassen des Einbürgerungsberichtes folgende Schritte ein:

- allfällige weitere Abklärungen
- allfälliges Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

d) Einbürgerungsgespräch

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt und liegen der Bericht des Amtes für Migration, der Bericht der Polizei und der Bericht der Gemeindeverwaltung vor, werden die Gesuchstellenden zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen der Gesamtgemeinderat und der Gemeindegemeinschafter als Protokollführer teil.

An diesem Gespräch möchte der Gemeinderat die Gesuchstellenden besser kennen lernen und prüft und bewertet folgendes:

- Überprüfung Deutschkenntnisse (mündlich)
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über Einbürgerungsgemeinde Büron
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz

Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht des Gemeinderates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, teilt der Gemeinderat durch den Gemeindepräsidenten und der Gemeindegemeinschafter der gesuchstellenden Person seine ablehnende Haltung mit. Die gesuchstellende Person kann dazu Stellung nehmen und sie kann den Rückzug ihres Gesuches beantragen.

e) Antrag des Gemeinderates

Erfüllen die einzubürgernden Personen die erforderlichen Kriterien, werden sie den Stimmbürgern zur Einbürgerung empfohlen.

Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt und wird trotz negativer Haltung des Gemeinderates am Einbürgerungsgesuch festgehalten, wird den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfohlen.

b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron

Für Ihre Aufwendungen erhebt die Gemeinde einen Kostenvorschuss. Dieser wird, wenn die Wohnsitzerfordernis erfüllt wird, in Rechnung gestellt und ist spätestens zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Bezahlung des Betrages weiterbearbeitet.

Wird die Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt, werden die aufgelaufenen Aufwendungen weiterverrechnet.

Der Kostenvorschuss beträgt:

- | | | |
|--------------------------------|-----|----------|
| • Ehepaar | Fr. | 1'100.00 |
| • Einzelperson über 18 Jahre* | Fr. | 850.00 |
| • Einzelperson unter 18 Jahre* | Fr. | 650.00 |

**Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.*

Dieser Kostenvorschuss deckt den Aufwand der Gesuchsbearbeitung bis und mit Entscheidmittelung des Gemeinderates an der Gemeinderatssitzung. Dieser Betrag wird nicht zurückbezahlt. Allfällige weitere Aufwendungen, die durch den Kostenvorschuss nicht gedeckt werden, können im Einzelfall weiterverrechnet werden. Wird das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen, wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

c) Kosten des Bundes und des Kantons

Der Bund und der Kanton erheben ebenfalls Gebühren, diese betragen Pauschal:

	Bund	Kanton
• Ehepaar	Fr. 150.00	Fr. 400.00
• Einzelperson über 18 Jahre	Fr. 100.00	Fr. 350.00
• Einzelperson unter 18 Jahre	Fr. 50.00	Fr. 150.00

V. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Richtlinien und Gebühren treten rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche welche an einer Gemeindeversammlung nach dem 01. Januar 2006 zur Abstimmung gelangen, werden unabhängig des Zeitpunktes ihrer Einreichung nach den vorliegenden Richtlinien behandelt.

VI. Schlussbemerkungen

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtsituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellende Person selber abzuklären.

6233 Büron, 19. Mai 2006

GEMEINDERAT BÜRON